

## Antrag der Redaktionskommission

vom 27.01.2023

	<p><b>Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot)</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2022<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst.</i></p>	001		<p><b><u>AS ...</u></b></p> <p><b>Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot)</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2022<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst.</i></p>
		002		
	<b>A. Allgemeines</b>	003		<b>A. Allgemeines</b>

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 575 vom 29. Juni 2022.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 575 vom 29. Juni 2022.

Gegenstand	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr nach einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit.	004	Gegenstand	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr nach einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit <b><u>infolge Straßenlärmsanierungen</u></b> .
	<sup>2</sup> Sie regelt die Bestellung und Finanzierung von zusätzlichen öffentlichen Verkehrsangeboten, die: a. über das Verbundangebot hinausgehen; und b. im Zusammenhang mit der Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit stehen.	005		<sup>2</sup> Sie regelt die Bestellung und Finanzierung von <b><u>zusätzlichen Verkehrsangeboten</u></b> , die: a. über das Verbundangebot hinausgehen; und b. im Zusammenhang mit der Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit stehen.
		006		
Definitionen	Art. 2 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. Das Verbundangebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs, die vom Zürcher Verkehrsverbund bestellt und vollumfänglich finanziert werden. b. Das städtische Angebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich, die vor Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit Teil des Verbundangebots waren.	007	Definitionen	Art. 2 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. Das Verbundangebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs, die <b><u>vom Verkehrsverbund</u></b> bestellt und vollumfänglich finanziert werden. b. Das städtische Angebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich, die vor Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit Teil des Verbundangebots waren.
		008		
Zweck	Art. 3 Diese Verordnung bezweckt: a. die Sicherstellung eines attraktiven Angebots des öffentlichen Verkehrs;	009	Zweck	Art. 3 Diese Verordnung bezweckt: a. die Sicherstellung eines attraktiven Angebots <b><u>im</u></b> öffentlichen <b><u>Verkehr</u></b> ;

	b. die Verhinderung eines Abbaus des städtischen Angebots bei der Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten.			b. die Verhinderung eines Abbaus des städtischen Angebots bei der Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten.
		010		
Grundsätze a. Beibehaltung	Art. 4 Wird auf einem Strassenabschnitt mit Tram- oder Buslinien die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt, erstrebt die Stadt die Beibehaltung:  a. des Takts; b. der Pünktlichkeit; c der Anschlüsse; d. der Linienüberlagerungen.	011	Grundsätze a. Beibehaltung	Art. 4 Wird auf einem Strassenabschnitt mit Tram- oder Buslinien die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt, erstrebt die Stadt die Beibehaltung:  a. des Takts; b. der Pünktlichkeit; c. der Anschlüsse; d. der Linienüberlagerungen.
		012		
b. Massnahmen ohne Einsparungen	Art. 5 Die Stadt trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass bei anderen Tram- oder Buslinien Einsparungen vorgeschlagen oder vorgenommen werden.	013	b. Massnahmen ohne Einsparungen	Art. 5 Die Stadt trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass bei anderen Tram- oder Buslinien Einsparungen <b>zur Kompensation</b> vorgeschlagen oder vorgenommen werden.
		014		
	<b>B. Massnahmen</b>	015		<b>B. Massnahmen</b>
Fahrplanverfahren a. Mitwirkung	Art. 6 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen wirken im Fahrplanverfahren auf ein möglichst attraktives Verkehrsangebot hin.	016	Fahrplanverfahren a. Mitwirkung	Art. 6 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen wirken im Fahrplanverfahren auf ein möglichst attraktives Verkehrsangebot hin.
	<sup>2</sup> Sie vertreten die Grundsätze dieser Verordnung bei der Mitwirkung in den zuständigen Gremien und stellen die erforderlichen Anträge.	017		<sup>2</sup> Sie vertreten die Grundsätze dieser Verordnung bei der Mitwirkung in den zuständigen Gremien und stellen die erforderlichen Anträge.
		018		

b. zusätzliche Kurse	Art. 7 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen beantragen zusätzliche Kurse, wenn das städtische Angebot nicht anderweitig gesichert werden kann.	019	b. zusätzliche Kurse	Art. 7 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen beantragen zusätzliche Kurse, wenn das städtische Angebot nicht anderweitig gesichert werden kann.
	<sup>2</sup> Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch den Verkehrsverbund.	020		<sup>2</sup> Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch den Verkehrsverbund.
		021		
Zusätzliches Angebot	Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt bestellt die erforderlichen Verkehrsleistungen als zusätzliches Angebot, wenn der Verkehrsverbund die beantragten Zusatzkurse im Fahrplanverfahren ablehnt.	022	Zusätzliches Angebot	Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt bestellt die erforderlichen Verkehrsleistungen als zusätzliches Angebot, wenn der Verkehrsverbund die beantragten Zusatzkurse im Fahrplanverfahren ablehnt.
	<sup>2</sup> Die Stadt trägt die Kosten der zusätzlichen Angebote.	023		<sup>2</sup> Die Stadt trägt die Kosten der zusätzlichen Angebote.
		024		
	<b>C. Schlussbestimmungen</b>	025		<b>C. Schlussbestimmungen</b>
Übergangsbestimmung	Art. 9 Die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Ausgaben zur Gewährleistung des Angebots richten sich ab der Fahrplanperiode 2024/25 nach dieser Verordnung.	026	Übergangsbestimmung	Art. 9 Die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Ausgaben zur Gewährleistung des Angebots richten sich ab der Fahrplanperiode 2024/25 nach dieser Verordnung.
		027		
Inkrafttreten	Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	028	Inkrafttreten	Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
		029		
Befristung	Art. 11 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Übernahme der Kosten gemäss dieser Verordnung durch den Verkehrsverbund.	030	Befristung	Art. 11 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Übernahme der Kosten gemäss dieser Verordnung durch den Verkehrsverbund.
		030 a		

		031		<p>Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin- Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher</p>
--	--	-----	--	---